

Synopse zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz ¹⁾

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22.7.2008 (GVBl. Nr. 15, S. 429 vom 28.7.2008), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.3.2019 (GVBl. Nr. 6, S. 98 vom 16.4.2019).

Ausnahmen vom Geltungsbereich sind in Art. 2 Abs. 5 Satz 3 und Art. 3 Nrn. 3 und 6 geregelt (Beförderung von Behinderten, Krankenfahrten oder Transporte innerhalb eines Krankenhausverbands).

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30.11.2010 (GVBl. Nr. 21, S. 786 vom 17.12.2010), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Feuerwehrgesetz Ausführungsvorschriften und weiterer Rechtsvorschriften vom 17.8.2018 (GVBl. Nr. 17, S. 706 vom 11.9.2018).

Rettungsdienstpläne

Der Rettungszweckverband legt die für die Sicherstellung des Rettungsdienstes in seinem Rettungsbereich notwendige Versorgungsstruktur fest und überprüft diese regelmäßig (Art. 5 Abs. 1).

Aufgabe

Definitionen

Die Begriffsbestimmungen zum Bereich „öffentlicher Rettungsdienst“ sind in Art. 2 enthalten.

Aufgabe einschließlich Organisationsform

Gegenstand und Zielsetzung des Rettungsdienstes sind in Art. 1 Satz 2 als „öffentliche Aufgabe“ geregelt.

Rettungsdienst ist die flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung, des arztbegleiteten Patiententransports, Krankentransports und Patientenrückholung, der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung (Art. 1 Satz 1).

Die Patientenrückholung erfolgt außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes (Art. 1 Satz 3). Der bodengebundene Krankentransport kann auch außerhalb erfolgen, soweit dies durch das Gesetz zugelassen ist (Art. 1 Satz 4).

1) Bearbeitet von RA Daniel Bens.

| | |
|---|--|
| Rechtsnatur der Aufgabe Rettungsdienst | Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe, die die flächendeckende Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen durch einen öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen hat (Art. 1, Art. 2 Abs. 1). |
| Träger des Rettungsdienstes | Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1). Die innerhalb eines Rettungsdienstbereichs liegenden Aufgabenträger schließen sich zu einem Rettungszweckverband zusammen (Art. 4 Abs. 3). |
| Zuständigkeiten für den Rettungsdienst | Die Festlegung der Behörden für den Vollzug des Rettungsdienstes ist in Art. 49 erfolgt. |
| Aufsicht | Die Aufsicht ist in Art. 50 in Verbindung mit Art. 51 und 52 geregelt. |
| Sonderbereiche | |
| Luftrettung | <p>Die Luftrettung umfasst die Durchführung der verschiedenen Einsätze des Rettungsdienstes sowie die Unterstützung von Einsätzen der Landrettung, der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch Luftfahrzeuge (Art. 2 Abs. 8).</p> <p>Die oberste Rettungsdienstbehörde legt die Versorgungsstruktur für die Luftrettung fest und überprüft sie regelmäßig auf ihre Notwendigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Genehmigungsbehörde ist die oberste Rettungsdienstbehörde (Art. 49 Abs. 2 Satz 2).</p> <p>Die Umsetzung dieser Strukturen erfolgt auf der Ebene des Rettungszweckverbands, in dessen Bereich sich der Standort des Luftfahrzeugs befindet (Art. 16 Abs. 2).</p> <p>Die personelle Besetzung der Luftrettungsmittel richtet sich nach Art. 43 Abs. 7.</p> <p>Die Benutzungsentgelte für die Luftrettung sind in Art. 34 Abs. 9 geregelt, sie werden grundsätzlich für jeden Standort gesondert vereinbart.</p> |
| Berg-, Höhlen- und Wasserrettung | Diese Aufgaben sind nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 und Art. 2 Abs. 11 und 12 von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden wahrzunehmen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Art. 17 und 18. |

Durchführung

Durchführung des Rettungsdienstes

Der Rettungszweckverband beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport und Krankentransport die freiwilligen Hilfsorganisationen oder private Unternehmen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1). Die Entscheidung über den Gegenstand der Beauftragung erfolgt nach Art. 13 Abs. 2 in einem Auswahlverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Nähere Einzelheiten zu diesem Auswahlverfahren ergeben sich aus Art. 13 Abs. 3.

Soweit sich im Auswahlverfahren kein geeigneter Durchführender ergibt, kann nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverband über eine eigene Wahrnehmung oder durch Verbandsmitglieder entscheiden.

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

Es sind umfangreiche Mitwirkungsrechte der Sozialversicherungsträger (siehe Art. 6 i.V.m. Art. 2 Abs. 14) geregelt, z.B.:

- ▶ nach Art. 6 bei Entscheidungen des Rettungszweckverbands; wenn keine ausdrückliche Einigung vorliegt, dann Anrufung einer Struktur-schiedsstelle nach Art. 48 Abs. 2
- ▶ Teilnahme am Rettungsdienstausschuss (Art. 10)
- ▶ Vereinbarung mit der obersten Rettungsdienstbe-hörde zu den Einzelheiten (u.a. zum Auswahlver-fahren, zur Qualifizierung und Vergütung) der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Art. 11 Abs. 3)
- ▶ Anhörung nach Art. 26 Abs. 1 bei Genehmigungen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes
- ▶ Vereinbarung der Benutzungsentgelte nach Art. 34 Abs. 2 durch die Sozialversicherungsträger mit den Durchführenden

Genehmigungsverfahren

Nach Art. 21 Abs. 1 bedarf der Betrieb von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport einer Genehmigung.

Ausnahmen sind in Art. 21 Abs. 2 geregelt.

Genehmigungsbehörden sind die unteren Rettungs-dienstbehörden (Art. 49 Abs. 2 und 3).

Wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten nach Art. 13 Abs. 3 vorliegt, ist die Genehmigung zu erteilen (Art. 24 Abs. 2).

Die Genehmigung für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffent-

| | |
|---|---|
| | <p>liche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird (Art. 24 Abs. 4 Satz 1).</p> <p>Im Bereich des Krankentransports ist eine mit der Mitwirkung im Rettungsdienst konkurrierende Betätigung unvereinbar (Art. 24 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>Die Genehmigungsdauer beträgt höchstens 6 Jahre (Art. 27 Abs. 1). In Art. 26 sind die Regelungen über ein durchzuführendes Anhörungsverfahren enthalten.</p> |
| Notarzdienst | <p>Nach Art. 14 Abs. 1 ist die ärztliche Behandlung von Notfallpatienten im Rahmen des § 27 SGB V Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sicherzustellen.</p> <p>Nach Art. 14 Abs. 2ff. ist darüber hinaus durch den Zweckverband die Mitwirkung von Notärzten bodengebundenen Rettungsdienst zu regeln.</p> <p>Die Einzelheiten für den jeweiligen Notarztstandort sind in § 3 AVBayRDG festgelegt.</p> <p>Für die Beteiligung von Kliniken am Notarzdienst ist § 9 AVBayRDG maßgebend.</p> |
| Grenzüberschreitender Rettungsdienst | <p>Die Möglichkeiten einer gegenseitigen die Landes- oder Staatsgrenzen überschreitenden rettungsdienstlichen Versorgung sind zu nutzen; Einzelheiten sind durch den Abschluss öffentlicher Verträge zu regeln. Die Finanzierung muss gesichert sein (Art. 8).</p> |
| Aufbau des Rettungsdienstes | |
| Rettungsdienstbereiche | <p>Die oberste Rettungsdienstbehörde setzt die Rettungsdienstbereiche nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung so fest, dass der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann (Art. 4 Abs. 2). Die Festlegung ist in § 1 AVBayRDG erfolgt.</p> |
| Rettungsdienstbezirke | <p>Jeweils mehrere Rettungsdienstbereiche bilden zusammen einen Rettungsdienstbezirk (Art. 4 Abs. 4). Diese werden mit Rechtsverordnung durch die oberste Rettungsdienstbehörde nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände festgelegt.</p> |
| Hilfsfrist | <p>Die Kriterien für die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr festgelegt (Art. 53 Abs. 1 Nr. 4). In der Notfallrettung ist bei der Planung der Versorgungsstruktur die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten (Art. 7 Abs. 2 Satz 5). Die Einzelheiten zur Versorgungsstruktur und die Hilfsfrist von i.d.R. 12 Min. sind in § 2 AVBayRDG erfasst.</p> |

| | |
|---|---|
| Rettungswachen | In jedem Rettungsdienstbereich müssen ganztätig einsatzbereite Rettungswachen vorhanden sein (Art. 7 Abs. 1); ihre Anzahl, Standorte und Ausstattung richten sich nach dem rettungsdienstlichen Bedarf (Art. 7 Abs. 2). |
| Fahrzeuge | Krankenkraftwagen sind Straßenfahrzeuge für den Transport von Kranken oder Verletzten (Art. 2 Abs. 6 und 7 (Notarzteinsatzfahrzeug)). Die Anforderungen an Einsatzfahrzeuge sind in Art. 41 näher bestimmt; sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen. |
| Personal | <p>Krankenkraftwagen sind mit mindestens 2 geeigneten Personen zu besetzen (Art. 43 Abs. 1 Satz 1). Zur Betreuung des Patienten sind</p> <ul style="list-style-type: none">▶ beim Krankentransport mindestens 1 Rettungs-sanitäterin oder 1 Rettungssanitäter,▶ bei der Notfallrettung mindestens 1 Notfallsani-täterin oder 1 Notfallsanitäter einzusetzen (Art. 43 Abs. 1).▶ Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit 1 Notärztin oder 1 Notarzt zu besetzen, für Fahrerin und Fahrer gilt Mindestqualifikation als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter (Art. 43 Abs. 2). <p>Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn an-sonsten das Einsatzfahrzeug nicht zum Einsatz kommen könnte (Art. 43 Abs. 3).</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Sonderregelungen gelten für den arztbegleiteten Patiententransport, den Intensivtransport sowie die Patientenrückholung (Art. 43 Abs. 5 und 6).▶ Übergangsweise können bis längstens 31.12.2023 anstelle von Notfallsanitäterinnen und -sanitätern auch Rettungsassistentinnen oder -assistenten ein-gesetzt werden (Art. 55 Abs. 4 Satz 1). |
| Ärztlicher Leiter Rettungsdienst | Die Notwendigkeit der Vorhaltung dieser Funktion ist in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 enthalten. Die Bestellung erfolgt nach Art. 11 Abs. 1. Es ist für jeden Rettungs-dienstbereich nur ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst für die Dauer von 5 Jahren i.d.R. mit dem Umfang der Hälfte einer hauptamtlichen Tätigkeit zu bestellen. Zudem sind in jedem Rettungsdienstbezirk ein Bezirks-beauftragter und auf Landesebene ein Landesbeauf-tragter zu bestellen. Die Voraussetzungen für die Qualifikation sind in Abs. 2 geregelt. Die Aufgaben bzw. die Rechte und Befugnisse des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie der Bezirksbeauftragten und des Landesbeauftragten sind in Art. 12 umschrieben. Bestellungen von Ärztlichen Leitern Rettungsdienst |

| | |
|---------------------------------|---|
| | auf der Grundlage des bisherigen Gesetzes erlöschen mit Ablauf des 31.3.2016 (Art. 55 Abs. 4 Satz 2). |
| (Integrierte) Leitstelle | In jedem Rettungsdienstbereich muss eine Integrierte Leitstelle vorhanden sein (Art. 7 Abs. 1 Satz 1). Sie lenkt nach Art. 9 die Einsätze im öffentlichen Rettungsdienst und stimmt sie aufeinander ab. Einzelheiten über diese Leitstellen ergeben sich aus dem „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen“ (ILSG) vom 25.7.2002, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 169 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.3.2019 (GVBl. Nr. 6, S. 98 vom 16.4.2019). |
| Großschadenslagen | Die Voraussetzungen für den rettungsdienstlichen Einsatz bei derartigen Schadensereignissen sind in Art. 19 geregelt. Es wird auf die bei den Durchführenden vorhandenen zusätzlichen Einheiten für die Durchführung des Rettungsdienstes zurückgegriffen. Für den Einsatzfall ist u.a. eine „übergeordnete Sanitätseinsatzleitung“ zu bilden. Einzelheiten zur hierzu erforderlichen Bestellung von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern ergeben sich aus den Abs. 2-5; siehe auch §§ 12ff. AVBayRDG. In § 15 Abs. 2 AVBayRDG sind die Voraussetzungen zur Bestellung als Leitender Notarzt näher geregelt, in Abs. 3 die für den Organisatorischen Leiter. |
| Großveranstaltungen | Eine Sonderregelung für derartige Veranstaltungen ist in Art. 20 enthalten. |
| Finanzierung | |
| Finanzierung | Staatliche Kostenerstattung für die Anschaffung bestimmter Geräte und Fahrzeuge für die Durchführenden der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung (Art. 33 Abs. 1). Einzelheiten über den Umfang, die Erfassung und die Verteilung der Kosten sowie die Führung eines Kosten- und Leistungsnachweises und über einen Einnahmenausgleich sind in den §§ 27ff. AVBayRDG enthalten; die §§ 30 und 31 AVBayRDG betreffen insbesondere die Verteilung der Kosten der Integrierten Leitstellen. |
| Benutzungsentgelte | Ansonsten werden für rettungsdienstliche Leistungen einschließlich der Mitwirkung von Ärzten Benutzungsentgelte erhoben (Art. 32 Satz 1). Für die Erhebung der Benutzungsentgelte des öffentlichen Rettungsdienstes siehe Art. 34. Für die Benutzungsentgelte für die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst gilt Art. 35. |

Für Berg- und Höhlenrettung sowie für die Wasserrettung können die Leistungserbringer nach Art. 36 Benutzungsentgelte erheben.

Qualitätsmanagement

Empfehlungen des Rettungsdienstausschusses

Bei der obersten Rettungsdienstbehörde wird für ganz Bayern ein Rettungsdienstausschuss gebildet (Art. 10). Mitglieder sind neben der obersten Rettungsdienstbehörde, des ärztlichen Landesbeauftragten und der ärztlichen Bezirksbeauftragten auch Vertreter der Sozialversicherungsträger, der Zweckverbände, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Betreiber der Integrierten Leitstellen und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, fachliche Empfehlungen und ein landesweit einheitliches Vorgehen im Rettungsdienst zu erarbeiten (Art. 10 Abs. 2).

Qualitätsmanagement

Alle am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, um die Qualität der Leistungserbringung zu sichern; die Maßnahmen sollen sich auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung erstrecken (Art. 45). Nähere Einzelheiten zur Qualitätssicherung sind in § 11 AVBayRDG erfasst.

Dokumentation

Das Personal im Rettungsdienst ist verpflichtet, alle Umstände eines Einsatzes zu dokumentieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1). Die jeweiligen am Rettungsdienst beteiligten Stellen haben die Einhaltung der Dokumentationspflicht zu überwachen; die Auswertung der Dokumentation ist für das Qualitätsmanagement zu verwenden (Art. 46 Abs. 2); siehe auch § 11 Abs. 4 AVBayRDG.

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zur Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben zulässig (Art. 47).

Ordnungswidrigkeiten

Artikel 54 umfasst den Erlass von Geldbußen in den dort genannten Fällen von Ordnungswidrigkeiten.

Besonderheiten

Organisierte Erste Hilfe

Die organisierte Erste Hilfe ist kein Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes oder dessen Ersatz, sondern dient nur der Unterstützung (Art. 2 Abs. 15).

Sanitätsdienst bei Veranstaltungen

Er umfasst die medizinische Absicherung von Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patienten am Veranstaltungsort (Art. 2 Abs. 16); für Großveranstaltungen gilt die Sonderregelung in Art. 20.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte

Sonderregelung zu Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattungen für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte im Rettungsdienst nach Art. 33a.

Rechtsverordnungen

Die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen ist in Art. 53 geregelt.